

ZVL Zertifizierungsverband der Lohnsteuerhilfevereine e.V.

Lösungen zur Aufgabe aus der Einkommensteuer vom 14.09.2019

Prüfungsteil: **EStG Teil I**

Bearbeitungszeit: 90 Minuten

Maximal erreichbare Punktzahl: 35 Punkte

Hinweise:

- Vorschriften ohne Klammer () sind zwingend zu nennen, ansonsten erfolgt ein (teilwei- ser) Punktabzug; z. B. Abzug von ½ Punkt, wenn die Vorschrift nicht genannt wird.
- Vorschriften in Klammern dienen nur der Erläuterung und führen bei Nichtnennung nicht zu Punktabzug; ggf. können diese jedoch die schriftliche Begründung ersetzen.

Sachverhalt 1: (6 Punkte)

Frage 1
Die Betriebsstätte des Arbeitgebers ist als 1. Tätigkeitsstätte von A anzusehen, § 9 Abs. 4 EStG. Eine Zuordnungsentscheidung ist aus dem Sachverhalt nicht ersichtlich, A sucht die Betriebsstätte aber typischerweise arbeitstäglich auf (§ 9 Abs. 4 Satz 4 Nr. 1 EStG). Die Beurteilung der Zuordnung ist daher entbehrlich.
Die Fahrten von Bergfelden nach Talstadt fallen unter § 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG .
Die Entfernungspauschale beträgt grds. 5.658 € (82 E-km x 230 AT x 0,30 €/E-km). Entscheidend ist allein die kürzeste Straßenverbindung, § 9 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 EStG. Umwegstrecken zum Abholen von Mitfahrern werden nicht in die Berechnung einbezogen (vgl. auch BMF-Schreiben vom 31.10.2013 unter 1.5, abgedruckt im LSt-Handbuch Anhang 14).
Zunächst erfolgt eine Begrenzung auf 4.500 €, ein höherer Ansatz ist nur möglich, soweit A für die Wege den eigenen Pkw benutzt hat (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG).
A hat an 100 Tagen den eigenen Pkw benutzt und war an 120 Tagen Mitfahrerin einer Fahrgemeinschaft. Berechnung unter Beachtung des Höchstbetrages: Fahrgemeinschaft 130 x 82 x 0,30 = 3.198 € (Höchstbetrag nicht überschritten) Nutzung eigener Pkw 100 x 82 x 0,30 = 2.460 € (unbegrenzt abziehbar) anzusetzende Entfernungspauschale 5.658 €
Frage 2
Der Tankgutschein fällt als Sachbezug unter die Freigrenze des § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG. Der Sachbezug ist daher nicht zu erfassen. Die Freigrenze gilt für jeden Kalendermonat, laut Sachverhalt liegen keine weiteren vergleichbaren Zuwendungen vor, daher fällt der Gutschein insgesamt unter die „44 €-Grenze“. Eine Kürzung der Entfernungspauschale erfolgt nicht, da der Tankgutschein nicht zweckgebunden für die Wege zur 1. Tätigkeitsstätte ausgegeben werden (Vorgabe im Sachverhalt!)

Sachverhalt 2 (23 Punkte):

Abzugsfähige Werbungskosten
Mit der Versetzung von Fürth nach München wird die 1. Tätigkeitsstätte zum 01.10.2018 nach München verlegt. Der Arbeitgeber hat B dauerhaft der Niederlassung in München zugeordnet (§ 9 Abs. 4 Satz 1 EStG) und B wird dort auch tätig. Somit begründet B in München ab dem 01.10.2018 eine doppelte Haushaltsführung , da B außerhalb des Ortes der 1. Tätigkeitsstätte einen eigenen Hausstand innehat (Familienwohnung in Fürth) und B am Beschäftigungsort (München) eine Zweitwohnung unterhält, § 9 Abs. 1 Nr. 5 EStG.
Die Wohnungssuche ist nach Reisekostengrundsätzen abzugsfähig. Die tatsächlichen Fahrtkosten in Höhe von 108 € (180 km x 2 x 0,30 €/km, § 9 Abs. 1 Nr. 4a EStG) sowie Verpflegungsmehraufwendungen i.H.v. 12 € für eine Abwesenheit von mehr als 8 Stunden (§ 9 Abs. 4a Satz 3 Nr. 3 EStG), insgesamt 120 € .
Die Fahrt zur Übernahme bzw. zum Bezug der auswärtigen Wohnung ist ebenfalls nach Reisekostengrundsätzen abzugsfähig (R 9.11 Abs. 5 Nr. 1 i.V.m. Abs. 6 Nr. 1 LStR), d.h. in Höhe von 108 € (s.o.). Verpflegungsmehraufwendungen sind nicht abzugsfähig, da die Abwesenheit nur 7 Stunden betrug.
Umzugskosten zur Begründung der doppelten Haushaltsführung sind nur in nachgewiesener Höhe abzugsfähig (keine Pauschale), hier kann die Miete für den Transporter i.H.v. 250 € berücksichtigt werden (R 9.11 Abs. 5 Nr. 4 i.V.m. Abs. 9 Satz 2 LStR). Weiterhin ist für den Umzugstag Verpflegungsmehraufwand in Höhe von 12 € für mehr als 8 Stunden Abwesenheit abzugsfähig.
Familienheimfahrten sind in Höhe der Entfernungspauschale für eine tatsächlich durchgeführte Heimfahrt wöchentlich abzugsfähig, § 9 Abs. 1 Nr. 5 Satz 5+6 EStG. Laut Sachverhalt wurden 4 Familienheimfahrten (hin- und zurück) durchgeführt sowie eine Heimfahrt am 21.12.2018 (Rückfahrt erst in 2019), daher sind abzugsfähig: 4,5 Heimfahrten x 180 km x 0,30 €/km = 243 €
Die Fahrten innerhalb von München von der auswärtigen Wohnung zur 1. Tätigkeitsstätte sind nach den allgemeinen Grundsätzen im Wege der Entfernungspauschale abzugsfähig (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG): 52 Tage x 23 km x 0,30 €/km = 359 €
Verpflegungsmehraufwendungen sind nach Maßgabe des § 9 Abs. 4a EStG für die ersten drei Monate nach Begründung der doppelten Haushaltsführung zu berücksichtigen (§ 9 Abs. 4a Satz 6 EStG, R 9.11 Abs. 5 Nr. 2 i.V.m. Abs. 7 LStR). Sofern zeitgleich die Voraussetzungen für eine Auswärtstätigkeit vorliegen, hier für die Fortbildung in London, ist jeweils nur der höchste Pauschbetrag anzusetzen (§ 9 Abs. 4a Satz 12 EStG, R 9.6 Abs. 2 LStR). Dies betrifft die Zeit vom 03.12.2018 – 08.12.2018. Die Berechnung der VMA für diesen Zeitraum wird daher gesondert dargestellt.
Berechnung der Verpflegungsmehraufwendungen ab Oktober 2018 für den Zeitraum 03.10.2018 (01. + 02.10. s.o.) bis 21.12.2018 (Rest Urlaub)
Oktober 29
November 30

Dezember	21		
Kalendertage brutto	80		
abzüglich			
Fortbildung	6		
Sa	4		
Fr Heimfahrten	5		
Sonntag Hinfahrten	4		
München 24 Stunden	61	x 24 € =	1.464 €
Fr (Abreisetag)	5	x 12 € =	60 €
Sonntag (Anreisetag)	4	x 12 € =	48 €
Verpflegungsmehraufwendungen München			1.572 €

Bei der Teilnahme an der **Fortbildung** in London liegt für B eine beruflich veranlasste **Auswärtstätigkeit** vor. Soweit die Kosten nicht unmittelbar durch den Arbeitgeber getragen wurden, kann B diese als Werbungskosten ansetzen. Da Fahrtkosten und Übernachtungskosten vom Arbeitgeber bezahlt wurden, bleibt für B nur der Ansatz von Verpflegungsmehraufwendungen (§ 9 Abs. 4a Satz 5 EStG). Es gelten die Auslandspauschalen für London (62 € bzw. 41 € für den An- und Abreisetag). Tatsächliche Verpflegungskosten sind generell nicht abzugsfähig. Reisenebenkosten sind aus dem Sachverhalt nicht ersichtlich.

Da in den Übernachtungskosten das **Frühstück** enthalten ist und der Arbeitgeber dieses gebucht und bezahlt hat, sind die **Pauschalen zu kürzen**, § 9 Abs. 4a Satz 8 Nr. 1 EStG. Die Kürzung beträgt pro Tag mit Frühstück 12,40 € (62 € x 20 %)

Anreise 03.12.	41 €	keine Kürzung	
Aufenthalt in London 04. – 07. (4 x 62)	248 €	Kürzung	49,60 €
Rückreise 08.12.	41 €	Kürzung	12,40 €
Summe	330 €		62,00 €

Abzugsfähig sind somit Verpflegungsmehraufwendungen in Höhe von **268 €**.

Die Verpflegungspauschale für London ist auch nach der Kürzung um das Frühstück höher als der jeweilige Inlandspauschbetrag (24 €), daher wird für diesen Zeitraum die Auslandspauschale angesetzt (Kürzung um 6 Tage s.o.).

Die Kosten für die auswärtige Wohnung in München sind bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 € im Monat abzugsfähig (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 Satz 4 EStG). Zu berücksichtigen ist die monatliche Miete inkl. der Nebenkosten, jedoch ohne die Kautions. Die **Unterkunftskosten** betragen somit **2.850 €** (950 € x 3 Monate).

Im Rahmen der doppelten Haushaltsführung können auch die Aufwendungen für die **Einrichtung** der auswärtigen Wohnung angesetzt werden. Nach dem BMF-Schreiben vom 24.10.2014 (LSt-Handbuch Anhang 25 III) unter Rz. 104 umfasst der Höchstbetrag (s.o.) auch diese Aufwendungen. Der BFH hat jedoch mit Urteil vom 04.04.2019 (VI R 18/17) entschieden, dass die Kosten für die Einrichtung nicht unter den Höchstbetrag für die Unterkunftskosten fallen (Anmerkung: mit entsprechender Begründung werden beide Lösungen anerkannt). Der Punkt liegt auf dem Erkennen des Problems.

Die Anschaffungskosten für die **Hausratsgegenstände** in Höhe von **200 €** sind ohne AfA-Vorschriften sofort als Werbungskosten im Jahr der Veräußerung anzusetzen (ND < 1 Jahr, § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG i.V.m. § 11 Abs. 2 Satz 1 EStG).

Die Anschaffungskosten für das **Bett** betragen 870 € und sind grds. im Wege der AfA über die Nutzungsdauer zu verteilen, § 9 Abs. 1 Nr. 7 EStG. Hier kann aber auch die **GWG**-Regelung angewendet werden, da die Anschaffungskosten ohne die Umsatzsteuer die Grenze von 800 € nicht überschreiten (netto 731 €), (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 Satz 2 i.V.m.) § 6 Abs. 2 EStG (vgl. auch entsprechend R 9.12 Satz 1 LStR). Somit können **870 €** in voller Höhe angesetzt werden.

Unabhängig von der doppelten Haushaltsführung können die Anschaffungskosten für den **Laptop** als Werbungskosten berücksichtigt werden. Wegen der ausschließlichen beruflichen Nutzung liegt ein **Arbeitsmittel** vor, § 9 Abs. 1 Nr. 6 EStG. Die Anschaffungskosten sind im Wege der AfA anzusetzen, da die GWG-Regelung nicht anwendbar ist (Netto-AK 1.058 € > 800 €; § 9 Abs. 1 Nr. 7 EStG). Im Kalenderjahr 2018 erfolgt der Ansatz nur zeitanteilig ab dem Monat der Anschaffung (November).

Berechnung der AfA für 2018, § 7 Abs. 1 S. 1 + 4 EStG:

AK 1.260 € x 1/3 x 2/12 = **70 €**

Zusammenstellung der WK

Doppelte Haushaltsführung

- | | |
|--------------------------------|---------|
| • Wohnungssuche | 120 € |
| • Bezug der Zweitwohnung | 108 € |
| • Umzugskosten (250 € + 12 €) | 262 € |
| • Familienheimfahrten | 243 € |
| • Verpflegungsmehraufwendungen | 1.572 € |
| • Unterkunftskosten | 2.850 € |
| • Einrichtung (200 € + 870 €) | 1.070 € |
| • Zwischensumme | 6.225 € |

Fahrten in München

- | | |
|------------------------|-------|
| • Entfernungspauschale | 359 € |
|------------------------|-------|

Fortbildung in London

- | | |
|--------------------------------|-------|
| • Verpflegungsmehraufwendungen | 268 € |
|--------------------------------|-------|

Arbeitsmittel

- | | |
|--------------|------|
| • AfA Laptop | 70 € |
|--------------|------|

Gesamtsumme der WK	6.922 €
--------------------	---------

Sachverhalt 3 (6 Punkte):

Frage 1

Einnahmen aus der gesetzlichen Rentenversicherung fallen unter die sonstigen Einkünfte, § 22 Nr. 1 Satz 3 a) aa) EStG. Maßgebend ist die im Kalenderjahr zugeflossene Rente (§ 11 Abs. 1 EStG), anzusetzen ist dabei der Bruttobetrag der Rente, d.h. vor Abzug der Kranken- und Pflegeversicherung, § 8 Abs. 1 EStG (§ 12 Nr. 1 EStG). Somit sind für die Monate August bis Dezember 5.500 € zu erfassen.

Der Besteuerung unterliegt nur der sogen. Besteuerungsanteil aus der Tabelle zu § 22 Nr. 1 Satz 3 a) aa) EStG. Bei Rentenbeginn im Kalenderjahr 2018 beträgt der

Besteuerungsanteil **76 %**. Aus dem Bruttobetrag von 5.500 € sind daher **4.180 €** als steuerpflichtige Einnahmen zu erfassen.

Bei der Ermittlung der Einkünfte sind die tatsächlichen Aufwendungen i.H.v. **120 €** als **Werbungskosten**, § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG, abzugsfähig, da diese höher sind als der Pauschbetrag (§ 9a Nr. 3 EStG) i.H.v. 102 €. Die steuerpflichtigen **Einkünfte** aus der deutschen Altersrente betragen somit **4.060 €**.

Frage 2

Sofern Österreich das alleinige Besteuerungsrecht hat und Deutschland nach dem DBA die Einkünfte von der Besteuerung ausnimmt, erfolgt keine Erfassung der ausländischen Rente in der Summe der Einkünfte. Die ausländische Rente ist nach DBA **steuerfrei**.

Einkünfte, die nach einem DBA steuerfrei sind werden aber im Rahmen des **Progressionsvorbehaltes** berücksichtigt (§ 32b Abs. 1 Nr. 3 EStG).

Für die Berechnung des Progressionsvorbehaltes ist auch der Besteuerungsanteil der Rente zu berechnen (s.o. zu Frage 1). Daher sind nur **76 %** der ausländischen Renteneinnahmen im Progressionsvorbehalt zu erfassen, dies sind 1.900 € (2.500 € x 76 %).